

**Einschränkung der Eilkompetenz bei der Anordnung von Durchsuchungsmaßnahmen** (*Bundesverfassungsgericht, 16.06.2015, 2 BvR 2718/11*)

Die Polizei kann keine Gefahr im Verzug mehr annehmen und eine Durchsuchungshandlung durchführen, wenn bereits ein Durchsuchungsbeschluss beim zuständigen Amtsgericht beantragt worden ist. Durchsucht die Polizei dennoch, so sind die Beweismittel unverwertbar.